

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 22. April 2021
2021/163

vom 14. April 2021

1. Roger Boerlin: Folgen der Coronapandemie in der Sozialhilfe

Nach Einschätzung des Skos-Präsidenten Christoph Eymann wird sich die Coronapandemie erst ab dem Jahr 2022 deutlich auf die Sozialkosten auswirken. Langzeitarbeitslose, die seit einem Jahr einen Job suchen, werden zu diesem Zeitpunkt ausgesteuert sein und müssen Sozialhilfe beziehen. Hinzu kommt, dass ab dem Jahr 2022 die Zahl jener Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen, die während der Flüchtlingskrise 2015 in die Schweiz kamen, nicht mehr vom Bund unterstützt werden. Die finanzielle Verantwortung geht sodann an den Kanton und die Gemeinden über.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Wie beurteilt die Regierung die Folgen der Coronapandemie bezüglich einer Zunahme der Fallzahlen und der Mehrkosten in der Sozialhilfe für die Gemeinden und den Kanton?

Die Corona-Krise hat Auswirkungen auf die Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft. Im Jahr 2020 sind die Fallzahlen entgegen der ersten Befürchtungen nicht gestiegen, da die vorgelagerten Sozialwerke und weitere Massnahmen von Bund und Kantonen gewirkt haben. Für die Jahre 2021 und 2022 sowie die darauffolgenden Jahre ist jedoch mit höheren Fallzahlen und höheren Sozialhilfekosten zu rechnen. Das KSA hat im Sommer 2020 den Gemeinden in einem Schreiben eine Einschätzung zu den Auswirkungen der Corona-Krise zugehen lassen.

Die konkreten Auswirkungen auf die Sozialhilfe sind momentan schwierig abzuschätzen. Im Zusammenhang mit der Zunahme der Fallzahlen und den Mehrkosten werden allerdings folgende Faktoren von Bedeutung sein:

- **Steigende Zahl der Ausgesteuerten:** Die Arbeitslosenquote ist 2020 im Kanton Basel-Landschaft im Jahresmittel von 1,9 (2019) auf 2,5 Prozent angestiegen. Gegenüber 2019 entspricht dies einer Zunahme der Anzahl Arbeitslosen von 35 Prozent. Die Existenzsicherung durch die Arbeitslosentaggelder erfolgt während maximal zwei Jahren. Erst danach besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe, weshalb ein Anstieg der Sozialhilfebeziehenden mit entsprechender Verzögerung erfolgt. Die SKOS rechnet für die Jahre 2021 und 2022 schweizweit mit einem deutlichen Anstieg der Aussteuerungen aus der Arbeitslosenversi-

cherung, insbesondere aufgrund einer nahezu Verdopplung der Langzeitarbeitslosen im 2020.¹ Auch im Kanton Basel-Landschaft wird die Zahl der Ausgesteuerten steigen.

- **Vermehrte Unterstützung von Selbstständigerwerbenden:** Es zeigt sich, dass die Corona-Krise die selbstständigerwerbenden Personen besonders trifft. Wenn ihnen die Einkommensbasis wegbricht, bleibt meist nur die Unterstützung durch die Sozialhilfe. Da die meisten über Vermögenswerte verfügen, die im Bedarfsfall vor einem Anspruch auf Sozialhilfe aufgezehrt werden müssen, verzögert sich der Effekt für die Sozialhilfe zeitlich. Die SKOS rechnet in diesem Zusammenhang mit schweizweit deutlich mehr Sozialhilfebeziehenden in den nächsten Jahren.² Auch im Kanton Basel-Landschaft wird dies bemerkbar sein.
- **Tiefere Ablösungen:** Im Jahr 2019 konnten im Kanton Basel-Landschaft ca. 10 Prozent aller Dossiers durch Aufnahme von Erwerbstätigkeit abgeschlossen werden. Gemäss einer schweizweiten Umfrage der SKOS bei den Sozialdiensten haben die Ablösungen 2020 um bis zu 10 Prozent abgenommen. Für 2021 und 2022 geht die SKOS von deutlich weniger Ablösungen aus.³ Auch im Kanton Basel-Landschaft ist aufgrund der wirtschaftlichen Aussichten mit weit weniger Arbeitsmarktintegrationen zu rechnen als in den Monaten vor der Krise.
- **Allgemein erschwerte Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt:** Erwartet wird ein tieferes Stellangebot durch gesunkene Nachfrage nach Arbeitskräften. Hier ist zu bedenken, dass nicht nur der Stellenverlust ein grosses Risiko für das Einkommen darstellt. Häufig ist auch eine Reduktion des Einkommens ohne direkten Stellenverlust zu erwarten. Insbesondere betrifft dies Arbeitnehmende, die im Stundenlohn, temporär oder auf Abruf angestellt sind resp. entlohnt werden. Auch Kurzarbeit führt zu Lohneinbussen, da diese grundsätzlich nur 80 Prozent des Lohnes sichert. Werden diese Einbussen nicht durch die ALV aufgefangen, kann dies eine Sozialhilfebedürftigkeit zur Folge haben.
- **Wechsel der finanziellen Verantwortung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene:** Unabhängig von der Corona-Krise ist der Wechsel der finanziellen Verantwortung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, die in den Jahren 2014-2016 in die Schweiz gekommen sind, zu den Kantonen bzw. Gemeinden von Bedeutung. Die SKOS rechnet bis 2022 mit schweizweit 17'000 zusätzlichen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen bei der Sozialhilfe von Kantonen und Gemeinden.⁴ Im Kanton Basel-Landschaft wird dieser Wechsel ebenfalls zu einer Zunahme der Fallzahlen und Kosten führen.

Die SKOS prognostiziert in einem im Januar 2021 aktualisierten Analysepapier schweizweit einen Anstieg um 57'800 Sozialhilfebeziehende bis 2022. Laut SKOS entspricht dies einem mittleren Referenzszenario. Dies würde einen Anstieg der Sozialhilfequote von heute 3,2 Prozent auf 3,8 Prozent bedeuten. Ausgehend vom Stand 2019 wäre dies ein Anstieg von 21,3 Prozent. Für 2023 rechnet die SKOS aufgrund der positiven Konjunkturprognosen mit einer leichten Abnahme der Sozialhilfebeziehenden und einem Rückgang der Sozialhilfequote um 0,2 Prozent auf 3,6 Prozent.⁵

Folgt man diesem Szenario, kann für den Kanton Basel-Landschaft ebenfalls mit einem Anstieg in ähnlicher Grösse gerechnet werden. Die Sozialhilfequote ist je nach Kanton und Region unterschiedlich ausgeprägt. Aus diesem Grund kann die Schätzung der SKOS nicht ohne Weiteres auf den Kanton Basel-Landschaft übertragen werden. Insgesamt ist ein Anstieg der Sozialhilfefälle im Kanton um 10 bis 15 Prozent gegenüber 2019 für das Jahr 2021 wahrscheinlich. Für das Jahr 2022 ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Je nach Entwicklung der wirtschaftlichen Situation liegt dieser Anstieg im Bereich 15 bis 20 Prozent gegenüber 2019.

¹ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS): Corona-Epidemie. Aktuelle Lage und zukünftige Herausforderungen für die Sozialhilfe. Bern, Überarbeitete Version Januar 2021. S. 5. [Abrufbar unter: https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2021_Medienkonferenz/Analysepapier_Herausforderungen.pdf]

² Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS): Corona-Epidemie. S. 5.

³ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS): Corona-Epidemie. S. 6.

⁴ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS): Corona-Epidemie. S. 7.

⁵ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS): Corona-Epidemie. S. 8.

Dies hat Auswirkungen auf die Kosten. Die SKOS errechnet im oben erwähnten Analysepapier einen Anstieg der Sozialhilfekosten von CHF 2,83 Mrd. im Jahr 2018 um CHF 821 Mio. bis ins Jahr 2022 für die ganze Schweiz.⁶ Inwiefern diese Voraussagen so auf den Kanton Basel-Landschaft zutreffen, ist schwer abzuschätzen. Es gibt jedoch zwei Faktoren, die in diesem Zusammenhang im Auge zu behalten sind. Erstens ist ein Anstieg an Sozialhilfefällen auch mit höheren Kosten verbunden. Zweitens hängen die Kosten auch mit der Deckungsquote zusammen. Diese gibt an, welcher Teil des Bruttobedarfs eines Haushalts durch die Sozialhilfe gedeckt wird. Sozialhilfebeziehende mit einem Erwerbseinkommen haben eine tiefere Deckungsquote. Es ist anzunehmen, dass diese für die erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden in einem wirtschaftlichen Abschwung ebenfalls sinkt und so die Kosten tendenziell steigen.

Die Auswirkungen werden für die Gemeinden sehr unterschiedlich sein. Eine vom KSA im Mai 2020 durchgeführte Umfrage zur Auswirkung der Corona-Krise auf die Sozialhilfe in den Gemeinden hat gezeigt, dass die Gemeinden unterschiedlich betroffen sind. Grössere Gemeinden (über 10'000 Einwohner/innen) und mittlere Gemeinden (2'000 bis 9'999 Einwohner/innen) spüren die Auswirkungen der Krise auf die Sozialhilfe teils erheblich. Kleinere Gemeinden (>2'000 Einwohner/innen) blieben im Bereich der Sozialhilfe vorerst grösstenteils verschont. Ein ähnliches Bild ist auch für die zukünftigen Entwicklungen zu erwarten.

1.2. Frage 2: Der Skos-Präsident schlägt vor, die Kantone sollen beim Bundesrat vorstellig werden und diesen ersuchen, eine Verlängerung der finanziellen Unterstützung durch den Bund um zwei weitere Jahre für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zu erwirken. Gedenkt die Regierung diesbezüglich aktiv zu werden?

Die Regierung kennt diese Forderung, die im letzten Jahr mehrfach genannt wurde. Dem Regierungsrat sind diesbezüglich aber keine direkten Aktivitäten der SKOS bekannt. Diese ist mit einem solchen Vorhaben auch nicht an den Kanton herangetreten. Die Regierung würde jedoch vor dem Hintergrund der oben skizzierten Entwicklungen und Herausforderungen eine Verlängerung der finanziellen Unterstützung durch den Bund grundsätzlich begrüssen. Durch die aktuelle Situation ist die berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erschwert. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bundesunterstützung ausläuft und die betroffene Person noch nicht wirtschaftlich auf eigenen Beinen steht, nimmt dadurch zu. In der Folge fallen zusätzliche Kosten bei den Gemeinden an. Eine Verlängerung der finanziellen Unterstützung würde die Gemeinden entlasten.

2. Urs Roth: Spitalliste beider Basel 2021

Die Spitalliste 2021 war bereits am 11.02.2021 Gegenstand einer Diskussion im Landrat anlässlich der Behandlung der IP 2021/74 (Trickserei in der Orthopädie zugunsten des USB?). In einem Votum habe ich damals zum Ausdruck gebracht, dass der Status Quo nach meinem Wissensstand so ist, dass das USB einen Standort «Gellert» (Bethesda) betreibt und zwar nach dem USB-Tarif (Baserate). Ob dies mit dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) konform ist, sei bereits heute fraglich. Wenn die neue bikantonale Spitalliste per 1. Juli 2021 in Kraft treten soll, dann sei nun der Moment, die tariflichen Fragen seriös abzuklären. Die Verhandlungen müssten bereits jetzt im Gange sein, denn sonst besteht die Gefahr, dass für den zweiten Standort des USB eine zu hohe Baserate in Rechnung gestellt wird, wie dies bereits in der Vergangenheit erfolgt ist. Dies muss rechtlich abgeklärt werden. Sonst bezahlt jeder Patient, jede Patientin und jeder Finanzierungsträger – im dualen System auch die Kantone (somit auch der Kanton BL) – zu viel. RR Thomas Weber stimmte als Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion diesen Darlegungen am 11.02.2021 explizit zu.

Aus der Presse musste nun entnommen werden, dass nach Inkrafttreten der revidierten Spitalliste BS/BL das USB – gestützt auf eine neue Leistungsvereinbarung – vorerst nur verpflichtet wird, innerhalb von zwei Jahren seit Abschluss der Vereinbarung die Kosten pro Standort auszuweisen, was dann eine standortbezogene Baserate zur Folge haben könne. Dabei publizierte das BAG kürzlich bereits standortbezogene Fallkosten für das Betriebsjahr 2019! Treffen die vorstehenden

⁶ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS): Corona-Epidemie. S. 8.

Aussagen zu, kann das USB am Standort «Gellert» (Bethesda) zwei weitere Jahre den geltenden höheren USB-Tarif (statt eines KVG-konformen niedrigeren Tarifs) für diese Fälle der elektiven Orthopädie abrechnen. Da es sich vorliegend um beträchtliche Tariffdifferenzen handelt, würden dadurch für den Kanton BL weiterhin Mehrkosten in einem sehr substantiellen Ausmass resultieren.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Wusste der Regierungsrat anlässlich der Diskussion der IP 2021/74 am 11.02.2021 bereits von diesem Sachverhalt und der beabsichtigten Klausel mit einer zweijährigen Übergangsfrist in der Leistungsvereinbarung des USB.

Ja. Die zweijährige Übergangsfrist betrifft allerdings den Zeitraum, welcher betroffenen Spitälern gewährt wird, um gegenüber dem Kanton die Anforderung einer «Kostenrechnung pro Standort» umzusetzen. Diese Angaben dienen dem Kanton als Datengrundlage im Hinblick auf die nächste Spitalliste, da unter anderem der Aspekt der Wirtschaftlichkeit eine Rolle bei der Vergabe von Leistungsaufträgen spielen wird.

Die Verhandlung einer standortspezifischen Baserate ist von der genannten Übergangsfrist jedoch nicht betroffen. Diese Verhandlungen sind gemäss Art. 43 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, [SR 832.10](#)) Sache der Tarifpartner und können grundsätzlich sofort beginnen. Im Vergleich zu den herangezogenen Benchmarks spielt der Kostenausweis einzelner Standorte eine eher untergeordnete Rolle.

2.2. Frage 2: Wie hoch wären die Mehrkosten für den Kanton BL im Vergleich zu einer Baserate, wie sie für andere öffentliche und private Mitbewerber im Bereich der elektiven Orthopädie in der Versorgungsregion BS/BL gelten, für diese zweijährige Übergangsfrist zu veranschlagen?

Wie unter 2.1 dargestellt, gilt die angesprochenen Übergangsfrist insbesondere für Aspekte der Spitalplanung.

Allfällige Mehrkosten infolge von Anpassungen, bzw. Nicht-Anpassungen der Baserate sind schwierig zu beziffern, da diese nicht nur von den Tarifen, sondern auch von der Menge der künftig pro Standort erbrachten Leistungen abhängen. Unter der Annahme, dass so viele elektive orthopädische Fälle von Baselbieter Patientinnen und Patienten, wie sie bisher am USB behandelt wurden, mit der bisherigen Baserate des USB abgerechnet würden, statt mit einer Baserate in der Grössenordnung jener von privaten Mitbewerbern, wird die mögliche jährliche Mehrbelastung für den Kanton auf maximal 400'000 Franken geschätzt.

2.3. Frage 3: Erachtet der Regierungsrat die (höhere) geltende USB-Baserate für den Standort «Gellert» (Bethesda) für KVG-konform bzw. wo sieht der Regierungsrat die entsprechende Gesetzesgrundlage für diese zweijährige Übergangsfrist für eine nicht KVG-konforme Leistungsverrechnung des USB?

Der Regierungsrat kann sich nicht verbindlich zu Fragen äussern, welche Spitalstandorte im Kanton Basel-Stadt betreffen. Nach Aussagen des Gesundheitsdepartements BS (BZ vom 21. April 2021) muss die Baserate des USB nicht erst in zwei Jahren, sondern «früher angepasst werden».

Im Grundsatz wird seitens KVG die Einhaltung der Kriterien «Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit» (WZW) gefordert. Es ist daher davon auszugehen und zu wünschen, dass entsprechende Verhandlungen zwischen Versicherern und Leistungserbringern sehr zeitnah mit dem Ziel stattfinden, dass standortdifferenzierte, sachgerechte Tarife verrechnet werden.

3. Ernst Schürch: Priorisiertes Impfen für Erwachsene, welche mit Kindern und Jugendlichen in Schulen und Betreuungseinrichtungen arbeiten

Die Kantone Aargau und Solothurn priorisieren ältere Lehrpersonen beim Impfen gegen das Corona-Virus. Im Kanton Basel-Landschaft liegt seit letzter Woche ein Antrag auf dem Tisch, oben erwähnte Erwachsene priorisiert zu impfen. Der Antrag wurde vom kantonalen Krisenstab und vom Kantonsarzt abgelehnt.

Leider werden noch Wochen und Monate vergehen, bis alle Impfwilligen gegen das Corona-Virus geimpft sein werden. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren vorläufig keine Impfmöglichkeiten bestehen werden. Deshalb wird die Ansteckungsgefahr an Schulen und in Betreuungseinrichtungen noch für längere Zeit hoch sein.

Präsenzunterricht ist wichtig, Schülerinnen und Schüler profitieren und Eltern können ihrer Arbeit nachgehen. Folgerichtig muss das Möglichste getan werden, um die Angestellten an den Schulen und in Betreuungseinrichtungen prioritär zu impfen. Es ist unabdingbar, innerhalb der Impfkaskade eine weitere Priorisierung vorzunehmen, um Ansteckungen zu verhindern und die Gesundheit der Menschen zu schützen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (FF) und Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

Vorbemerkung zu den Antworten auf die Fragen 3. – 6.: Die Folien im Anhang zeigen den aktuellen Stand der Umsetzung der Impfstrategie in BL anhand von Zahlen und Grafiken. Diese sind integraler Bestandteil der Beantwortung.

3.1. Frage 1: Warum haben sich der kantonale Krisenstab und der Kantonsarzt gegen eine weitere Stufe der Priorisierung ausgesprochen?

Der Kantonale Krisenstab (KKS) hat gemeinsam mit dem Kantonsärztlichen Dienst die Vor- und Nachteile einer priorisierten Durchimpfung von ganzen Berufsgruppen ausserhalb derjenigen des Gesundheitspersonals beurteilt. Eine der Fragestellung entsprechende Priorisierung war und ist zu keinem Zeitpunkt durch die Impfstrategie und Impfpfempfehlung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), bzw. der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) vorgesehen. Der Regierungsrat und der KKS teilen die Einschätzung von BAG/EKIF, dass mit dem jetzt eingeschlagenen Weg die übergeordneten Ziele der Impfstrategie besser und schneller erreicht werden können. Es gibt zwar durchaus nachvollziehbare Argumente, weshalb bestimmte Berufsgruppen mit einem berufsbedingt erhöhten Ansteckungsrisiko priorisiert geimpft werden möchten. Dank der zusätzlichen alterspriorisierten Impfung (ab 50 Jahre) werden jedoch Personen mit einem erhöhten Risiko für eine schwere Erkrankung priorisiert geimpft. Dies unabhängig, ob sie beruflich als Lehrer/in, Polizist/in, Buschauffeur/in oder Kassierer/in tätig sind.

3.2. Frage 2: Welche Haltung hat die Regierung in Bezug auf das priorisierte Impfen von Erwachsenen an Schulen und in Betreuungseinrichtungen, weshalb erachtet sie diese als sinnvoll oder nicht sinnvoll?

Siehe Antwort auf die Frage 3.1.

3.3. Frage 3: Die Kantone Aargau und Solothurn haben in ihrer Impfstrategie eine Priorisierung für das unterrichtende Personal vorgesehen. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon und wie steht er diesem Vorgehen gegenüber?

Der Kantonale Krisenstab und der Kantonsärztliche Dienst hatten bereits im Vorfeld der Entscheidung für den Kanton Basel-Landschaft Kenntnis von den (inhaltlich und zeitlich unterschiedlichen) Plänen in den Kantonen Aargau und Solothurn. Dies hat jedoch die Entscheidungsgrundlage gemäss Antwort zu 3.1. nicht verändert.

4. Felix Keller: Corona-Impftermine im Baselbiet

Die Impfungen im Baselbiet schreiten rasch voran, was sehr erfreulich ist. In der Bevölkerung wird das Thema breit diskutiert. Privilegien für einzelne Berufsgattungen, wie z.B. Lehrpersonen, soll es nicht geben. Aber immer mehr hört man aus der Bevölkerung sehr verwirrende Situationen:

- die Ehefrau ist 68, der Ehemann unter 65. Der Ehemann ist bereits geimpft. Die Ehefrau hat nun endlich einen Termin erhalten.
- ein Kollege, Jahrgang 1962, hat zu seinem grossen Erstaunen schon vor ein paar Wochen einen Impftermin erhalten.
- ein unter 30jähriger hat sich vor einer Woche registriert und innert Wochenfrist einen Impftermin erhalten - dies zu seinem grossen Erstaunen.

Die vorerwähnten Fälle gehören nicht zur Risikogruppe und arbeiten auch nicht im Gesundheitswesen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (FF) und Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

4.1. Frage 1: Was sind die „Spielregeln“ bei der Vergabe der Impftermine?

Die Vergabe der Impftermine erfolgt nach den Personen-Kategorien gemäss der BAG/EKIF Impfempfehlung. Innerhalb der priorisierten Zielgruppen geht es nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Terminvergabe geschieht nicht etwa manuell, sondern durch die vom BAG empfohlene, EDV-basierte Registrationsplattform «Soigeez-moi/One Doc».

An erster Stelle stehen besonders gefährdete Personen (BGP). Diese werden wiederum unterteilt und priorisiert in

- 1a) Personen ab dem Alter von 75 Jahren
- 1b) Erwachsene mit chronischen Krankheiten mit höchstem Risiko gemäss ärztlichem Attest
- 1c) Personen im Alter von 65–74 Jahren.

Die oben erwähnten Einzelfälle sind nicht nachvollziehbar, zumal das System strikt nach der erwähnten Systematik Termine vergibt. Einzig die Auswahl der Impfzentren könnten noch eine Rolle spielen; siehe Antwort auf die Frage 4.2.

4.2. Frage 2: Gibt es unterschiedliche Handhabungen bei den einzelnen Impfzentren?

Die Vergabe der Impftermine erfolgt durch die oben erwähnte Registrationsplattform.

Je nach Auswahl und Nachfrage der Impfzentren bei den Anmeldungen können diese unterschiedlich weit sein in der Bearbeitung der Personenkategorien. So kam es zum Beispiel vor, dass im Impfzentrum Mitte in MuttENZ 65-74-Jährige geimpft wurden, während im Impfzentrum Ost in Lausen bereits die Folgekategorie mit Impfterminen bedient werden konnte.

4.3. Frage 3: Wie hoch sind die Abweisungen bei den Impfzentren infolge Falschangaben?

Die Anzahl entsprechender Fälle bewegt sich in einem tiefen zweistelligen Bereich pro Tag.

5. Miriam Locher: Priorisiertes Impfen

Solange der Corona-Impfstoff noch knapp ist, muss bei der Vergabe priorisiert werden, das ist wichtig und richtig. Dass zuerst diejenigen das Angebot für die Impfung erhalten, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Vorerkrankungen besonders gefährdet sind und dass auch Personen aus dem Gesundheitswesen und in Pflegeeinrichtungen priorisiert geimpft werden, ist höchste

Priorität. Wichtig ist aber auch, dass Impfstrategien flexibel bleiben und man, wenn nötig, Anpassungen vornehmen kann. So haben beispielweise einige Kantone Berufsgruppen mit hoher Anzahl an Kontakten vorgezogen. Gerade im Bereich der Berufe, in denen die Arbeitenden sich nicht vor einer möglichen Ansteckung durch die Kontaktpersonen schützen können, da diese entweder keine Maske tragen (können) oder der Schutz sonst nicht gewährleistet ist. An den Sonderschulen ist das priorisierte Impfen für das Personal bereits angedacht, auch um die Kinder und Jugendlichen einer Risikogruppe zu schützen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (FF) und Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

5.1. Frage 1: Ist eine Anpassung der Impfstrategie in Baselland angedacht und könnte man in einem weiteren Schritt auch die Betreuungspersonen in Kitas (und ähnlichen Einrichtungen) und die Lehrkräfte der Primarschulen und anschliessend der Sekundarschule miteinbeziehen, insbesondere die Lehrkräfte der Klassen, in denen die Kinder keine Masken tragen?

Siehe Antwort auf die Frage 3.1.

5.2. Frage 2: Auch die Polizei und Einsatzkräfte im Dienst sind einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt, etwa bei Demonstrationen und ähnlichem. Gab es dazu Anträge, auch diese Berufsgruppe priorisiert zu impfen, und wie geht man mit diesen Anliegen um?

Der Teilstab Pandemie des KKS hat geprüft, ob Berufsgattungen wie Polizei, Einsatzkräfte usw. priorisiert geimpft werden sollen. Davon wurde jedoch abgesehen; siehe auch Antwort zur Frage 3.1.

Ausserhalb der Berufsgruppe des Gesundheitspersonals ist derzeit keine priorisierte Impfung von anderen Berufsgruppen vorgesehen. Siehe auch Antwort auf die Frage 3.1.

5.3. Frage 3: In Bezug auf die Impfungen gibt es eine Vielzahl von Gerüchten und vor allem auch Informationskanäle. In welcher Form werden die Angestellten des Kantons über die Impfung informiert und wie kann sichergestellt werden, dass diese Informationen alle Institutionen bis zu den Angestellten erreichen?

Den Angestellten des Kantons stehen die gleichen Informationskanäle zur Verfügung wie der übrigen Bevölkerung. Alle nötigen Informationen sind auf der Internetseite www.bl.ch/impfen aufgeführt.

6. Adil Koller: Weshalb wendet sich der Kanton Baselland von der bisherigen Impfstrategie nach Vorerkrankungen und Alter ab?

Am 17. April gab der Kanton bekannt, wie er die neuen Impfeempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) umsetzen will: Zunächst werden die für die Impfung vorregistrierten Personen mit Vorerkrankungen sowie Personen über 50 Jahre geimpft. Danach folgen die übrigen Personen nach Reihenfolge der Vorregistrierung, die bisherigen Impfgruppen 3 bis 5 werden zusammengefasst. Das würde folglich bedeuten, dass Personen mit Vorerkrankungen hintenanstehen müssten, wenn sie bisher noch nicht registriert waren.

Das Alter (falls unter 50 Jahre) spielt ebenfalls keine Rolle mehr, die Impftermine werden «in der Reihenfolge der Vorregistrierung zugeteilt». Eine 49-jährige Frau, welche sich jetzt registriert, wird nach dem vorregistrierten 18-Jährigen geimpft. Das BAG empfiehlt weiterhin eine Impfreihenfolge nach Alter, da die schweren Verläufe mit dem Alter korrelieren. Dies ist auch bei Personen unter 50 der Fall.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (FF) und Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

6.1. Frage 1: Welche Optionen hat das BAG den Kantonen bezüglich der Impfstrategie (Priorisierungen) vorgeschlagen?

Das BAG und die EKIF haben den Kantonen die Anpassung der Impfstrategie so empfohlen, wie sie nun vom Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich umgesetzt wird. Die Kantone haben bei der Umsetzung Spielraum, z.B. in Bezug darauf, wie die Priorisierung nach Alter genau erfolgen soll.

6.2. Frage 2: Weshalb verzichtet der Kanton Baselland auf eine Priorisierung nach Alter abwärts bei den Personen unter 50?

Es hat sich gezeigt, dass das Risiko für schwere Verläufe vor allem ab dem Alter von 50 Jahren signifikant zunimmt. Um eine möglichst geringe Diskriminierung zu erreichen, sollen jüngere Personen, die sich früh für die Impftermine registrieren, diese auch in angemessener Frist erhalten. Die Warteliste wächst trotz erfreulich hoher Impfbereitschaft relativ langsam. Es wäre schwer vermittelbar, wenn z.B. eine impfwillige 35-jährige Lehrerin oder ein 28-jähriger Detailhandlungsangestellter, die sich Mitte April registriert haben, immer hintenanstehen müssten, bis in einigen Monaten alle Personen, die älter sind als sie geimpft wären. (siehe auch Antwort 3.1)

6.3. Frage 3: Wie wird sichergestellt, dass Personen mit Vorerkrankungen, welche sich erst jetzt registrieren, nicht erst nach gesunden jüngeren Personen geimpft werden?

Personen mit chronischen Erkrankungen mit höchstem Risiko (Gruppe 1b, s. Anhang, F. 9) werden, wie auch Personen ab 75 Jahren (Gruppe 1a) sowie Personen zwischen 65 und 74 Jahren (Gruppe 1c) weiterhin hoch priorisiert, d.h. sie erhalten ihre Impftermine auch bei späterer Vorregistrierung vor den Personen der Gruppe 3a. Die frühere Gruppe 1d (Personen unter 65 Jahren mit nicht näher spezifizierten resp. attestierten) chronischen Krankheiten ist in die Gruppe 3a integriert. Innerhalb der Gruppe 3a wird absteigend nach Alter bis 50 Jahre priorisiert, unter 50 Jahre nach Datum der Vorregistrierung.

7. Jan Kirchmayr: Breites Testen Baselland

Das «Breite Testen Baselland» leistet einen wichtigen Beitrag zur Erkennung von asymptomatisch infizierten Personen. Damit lassen sich Ansteckungsketten frühzeitig unterbrechen und Ansteckungen verhindern. Das Ziel des Kantons – wöchentlich 50'000 Personen zu testen – wird nach der Konsultation der Statistik des Kantons voraussichtlich bald erreicht. So haben sich in der letzten Märzwoche bereits 35'000 Personen testen lassen.

Bei der Betrachtung der Statistik fällt jedoch auch auf, dass über 90 Prozent der Tests an den Schulen durchgeführt wurden. Auf die Betriebe fielen lediglich rund 5 Prozent. Vergleicht man diese Zahlen beispielsweise mit jenen des Kantons Graubünden stellt man fest, dass Verbesserungspotenzial besteht. Im Kanton Graubünden beteiligen sich bereits 1'000 Unternehmen an den Tests.⁷ In den Unternehmen werden täglich 4'500 Tests (wöchentlich 22'500) durchgeführt.⁸ Im Baseltal waren es in der Woche vom 11. April 2'500 Tests, also fast 10x weniger. Ziel müsste sein, die Beteiligung von Betrieben weiter zu steigern, um asymptomatische Fälle zu finden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (FF) und Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

⁷ <https://www.nzz.ch/schweiz/massentests-sind-kein-wundermittel-die-neue-strategie-wird-fuer-die-kantone-und-firmen-zu-einer-riesigen-herausforderung-ld.1606154?reduced=true>

⁸ Vgl. «Der grosse Test in Graubünden funktioniert» NZZ vom 01. April 2021, Seite 9.

7.1. Frage 1: Welche Rückmeldungen erhält der Regierungsrat? Weshalb beteiligen sich Betriebe nicht am «Breiten Testen Baselland»?

Im Kanton Basel-Landschaft wurden zuerst die Schulen ins Breite Testen integriert, dann wurde mit der Akquise der Betriebe gestartet und der Prozess für das «An-Bord-Nehmen» (Onboarding) der KMU läuft seit kurz vor den Frühlingsferien. In der erwähnten Referenzwoche vom 11. April waren im Kanton Basel-Landschaft Frühlingsferien und viele Mitarbeitende abwesend.

Stand 19.4.2021 sind 7'076 Personen in 348 Betrieben inkl. KMU registriert – Tendenz steigend.

Die Mitarbeitenden vieler Betriebe befinden sich immer noch im Homeoffice. Als Gründe für die «Nicht-Teilnahme» wurde zudem angegeben, dass der Aufwand zu gross, der Nutzen zu klein und das Risiko, ins Depooling oder in Quarantäne gehen zu müssen zu gross seien.

7.2. Frage 2: Welche Massnahmen hat der Regierungsrat bereits ergriffen, um die Beteiligungsquote zu erhöhen?

Die Prozesse und Vorgaben im Zusammenhang mit dem Breiten Testen werden laufend optimiert (siehe auch Antworten zur Frage 7.3):

Seitens des Kantons wurde z.B. der Anmeldeprozess vereinfacht und beschleunigt und Mitarbeitende der Kantonalen Verwaltung werden in das Breite Testen einbezogen.

Seitens Bund wurden z.B. Anpassungen an den Quarantäne Vorschriften vorgenommen (siehe Art 3d Abs. 2, Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26: «Von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg ausgenommen sind Personen, die in Betrieben tätig sind, in denen das Personal gezielt und repetitiv getestet wird»).

7.3. Frage 3: Welche Massnahmen sind noch geplant und könnten weiter ergriffen werden?

Einbinden von Personen im Homeoffice durch die Möglichkeit, die Tests nicht nur im Betrieb, sondern auch über das Netz von Partnerapotheken abgeben zu können.

Verstärken der Kommunikation über das Breite Testen Baselland.

Weitere Vereinfachung des Anmelde- und Registrierungsprozesses durch ein neues Registrierungsverfahren.

Prüfen, inwieweit die Angehörigen von Mitarbeitenden der Betriebe ebenfalls ins Breite Testen integriert werden können.

8. Christine Frey: Massentesten im Kanton Baselland

Das Massentesten im Kanton Basel-Landschaft ist angelaufen. Gerade im Hinblick auf den Fortschritt der Impfkampagne und die verbundenen Wartezeiten, ist dieses breite Testen in den Betrieben elementar. So können flächendeckend Ansteckungen erkannt und die Weiterverbreitung aktiv eingedämmt werden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

8.1. Frage 1: Wie ist aus Sicht des Regierungsrats das breite Testen angelaufen?

Die [aktuellen statistischen Zahlen](#) für die Pools resp. Einzelpersonen sind auf der Internetseite des Kantons unter [Infos zu «Breites Testen Baselland»](#) ersichtlich. In der Woche vom 12. bis und mit 18. April 2021 beteiligten sich insgesamt 40'530 Personen. Damit ist das Ziel von mindestens 50'000 Personen noch nicht erreicht. Im schweizweiten Vergleich sind die Werte als sehr gut zu bezeichnen. Es sind jedoch auf Kantons- wie auch auf Bundesebene weitere Anstrengungen und Optimierungen erforderlich.

Siehe auch Antwort zur Frage 7.1

8.2. Frage 2: Aus KMU-Umfeld hört man, dass die Zeit zwischen Anmeldung und tatsächlichem Beginn des Testens mehrere Wochen beträgt. Auch gibt es Betriebe, die seit der Anmeldung keine weiteren Informationen mehr erhalten haben und nun darauf warten, dass sie das Testen endlich durchführen können. Wie sehen die Wartezeiten für Unternehmen aus, die sich in den letzten Wochen für die Massentests angemeldet haben?

Siehe Antworten zur Frage 7.2 und 7.3

8.3. Frage 3: Falls die Wartezeiten mehrere Wochen betragen, wie kann dieser Prozess beschleunigt werden? Die Wichtigkeit dieses Testens für den Pandemieverlauf steht ja ausser Frage.

Siehe Antwort zur Frage 7.3.

9. Markus Graf: Bodenaufwertung

Momentan laufen in der Regierung und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft und in der kantonalen Baubranche Diskussionen bezüglich der Wiederverwertung von Baustoffen. Der Deponienotstand in unserem Kanton ist seit Jahren bekannt. So wird es immer schwieriger, im Baselbiet Aushubmaterial der verschiedenen Kategorien («Unverschmutzt Typ A», «Verschmutzt Typ B») zu entsorgen.

Zurzeit wird das saubere Aushubmaterial «Typ A» auf Deponien in den Kantonen AG, BE und SO abgeführt. Dieser «Aushub-Export» erzeugt täglich tausende von LKW-Kilometern, die massiv vermindert werden könnten, wenn im Baselbiet eine grosse Deponie vorhanden wäre. Ein noch besserer Weg wäre die – in der Eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) unter Artikel 18 statuierte – möglichst vollständige Verwertung von abgetragenen Ober- und Unterboden. Gerade mit Blick auf den vieldiskutierten Klimawandel erscheint es mehr als fahrlässig, wertvollen und sehr fruchtbaren Boden (Löss), wie er gerade im Unterbaselbiet häufig anfällt, mit enormem Aufwand einfach in einer Deponie zu entsorgen. Hier würde sich das Oberbaselbiet mit seinen sehr flachgründigen und eher schwach wachstumsfähigen Bodenschichten für Bodenverbesserungs- und Rekultivierungsprojekte geradezu anbieten.

Für solche Vorgänge sieht die VVEA allerdings ein ordentliches Baubewilligungsverfahren vor. Leider werden entsprechende Gesuche für solche Projekte von der BUD nur sehr selten bewilligt. Dies notabene obwohl das Interesse von Seiten der Bauunternehmer und der Landwirtschaft an Bodenverbesserungsmassnahmen gleichermassen vorhanden ist. Die Deponierung von abgetragenen Ober- und Unterboden auf Fruchtfolgefächern wertet nicht nur flachgründige Böden ökologisch auf, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz (Verbesserung der Nährstoffkreisläufe, CO₂-Speichermöglichkeiten, usw.).

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

9.1. Frage 1: Aus welchen Gründen werden von der BUD solche Überführungen von Ober- und Unterboden und damit verbundene Bodenverbesserungen grossmehrheitlich nicht bewilligt?

Die Verwertung von A-Boden (Oberboden, Humus, 1. Stich) und B-Boden (Unterboden, 2. Stich) auf Landwirtschaftsflächen ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch das kantonale Bauinspektorat erteilt. Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) hält in Art. 18 fest, dass Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten ist, wenn dieser die Kriterien «mit Schadstoffen unbelastet», «aufgrund seiner Eigenschaften sich für die Verwertung eignet» und «weder Fremdstoffe oder invasive gebietsfremde Organismen enthält» erfüllt. Das Merkblatt «Geländeauffüllungen und Bodenverbesserungen» des Bauinspektorates umfasst Hintergrundinformationen und zeigt das Bewilligungsverfahren auf.

Anfallender Ober- und Unterboden für eine mögliche Verwertung fällt insbesondere im Siedlungsraum an. Bekannterweise sind die Böden im Siedlungsraum sehr häufig schadstoffbelastet. Die Schadstoffe wurden in diese Böden durch Gartenhilfsstoffe und Ascheeintrag, durch Emissionen aus Strassen- und Bahnverkehr (Schadstoffe wie polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei Kupfer, Zink, Rückstände von Pflanzenschutzmitteln etc.) sowie durch andere Emittenten (Industrie und Gewerbe) eingetragen. Damit erfüllen viele der anfallenden Böden oben genannte Verwertungskriterien gemäss VVEA nicht und können darum nicht für eine Verwertung auf Landwirtschaftsflächen zugelassen werden. Durch die Verwertung von Böden dürfen die vorliegenden Landwirtschaftsböden nicht belastet werden und die Bodenqualität darf nicht negativ beeinflusst werden.

Zusätzlich finden sich in den Lössböden geogen bedingt (also natürlicherweise vorliegend) häufig erhöhte Schadstoffgehalte betreffend Chrom, Nickel und Cadmium. Die Verwertung derartiger Böden z.B. im Oberbaselbiet würde die dort vorliegende Bodenqualität betreffend Schadstoffbelastung negativ beeinflussen. Dies ist nicht erwünscht (Grundlage: «Wegleitung Bodenaushub» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)).

Für Bodenverbesserungen mit unbelastetem Oberboden besteht die Möglichkeit des «Vereinfachten Bewilligungsverfahrens». Entsprechende Gesuche werden in vielen Fällen unkompliziert und rasch durch das Bauinspektorat (in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz und Energie) bewilligt. Im Rahmen der Prüfung der Gesuche wird sichergestellt, dass ausschliesslich unbelastete Oberböden (Herkunft und Bodenanalysen) verwertet werden. Gesuche, bei welchen die «Nutzung» der Landwirtschaftsböden als Deponie im Fokus stehen, können nicht bewilligt werden.

Insbesondere unverschmutztes Aushubmaterial (dabei handelt es sich nicht um Boden) wird in grossen Mengen zur Rekultivierung von Kiesgruben ins grenznahe Ausland exportiert oder ins Mittelland abgeführt. Die Auffüllung und Rekultivierung von Kiesgruben gilt dabei als Verwertung. Mangels Kiesgruben im Baselbiet stehen kaum derartige Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung. Teilweise erfolgt im Mittelland auch eine Ablagerung auf Deponien vom Typ A. Faktisch ist es aber so, dass im Kanton Basel-Landschaft (und im Mittelland) kein unbelasteter Oberboden deponiert wird. Unbelasteter Oberboden ist Mangelware und wird im Normalfall durch die Bauunternehmungen gehandelt (positiver Preis). Dabei gelangt leider sehr wenig geeignetes Bodenmaterial in die sinnvolle Verwertung auf Landwirtschaftsböden, da die Preise für die Landwirte in der Regel zu teuer sind.

Der Einbau von Unterböden nach guter fachlicher Praxis auf gewachsenen Böden bedingt ein vorgängiges Abhumusieren. Dazu ist ein grosser maschineller Einsatz erforderlich. Die Erfahrung zeigt, dass dabei die Gefahr von Folgeschäden (Bodenverdichtung mit nachfolgender Staunässeauftreten) besteht. Dies bedingt auch dementsprechende Kostenfolgen.

Daneben sind anfallende Unterböden häufig für eine Bodenverwertung nach den oben genannten Kriterien nicht geeignet. Gerade die tonreichen Böden im Oberbaselbiet führen beim Einbau nicht zu Bodenverbesserungen. Derartige Vorhaben haben «Entsorgungscharakter» und sind demzufolge nicht zielführend und auch nicht bewilligungsfähig. Dazu liegen auch verschiedene Bundesgerichtsurteile vor.

Für geeignete Löss-Unterböden ist eine Verwertung tatsächlich sinnvoll und auch bewilligungsfähig. Leider enthalten Löss-Böden häufig natürlicherweise Schadstoffe, sodass diese Böden nur für eine Verwertung vor Ort (Prinzip «Gleiches zu Gleichem») geeignet sind. Eine Verwertung andernorts ist nicht möglich (Verschleppung von Schadstoffen).

9.2. Frage 2: Meistens ist das Abführen von Ober- und Unterboden in eine Deponie für den Unternehmer kostengünstiger als dessen Wiederverwertung. Welche Möglichkeiten sind für die Regierung mit Blick auf die Strategie der Schliessung von Baustoffkreisläufen denkbar, um die Wiederverwertung von solchem Material ausserhalb von Deponien attraktiv zu machen, und damit gleichzeitig auch die Deponiekapazitäten zu schonen?

Wie schon in der Beantwortung der Frage 9.1 festgehalten, wird im Baselbiet kein anfallender, unbelasteter Oberboden deponiert. Die Aussage, dass der Einbau von geeignetem Unterboden nach guter fachlicher Praxis auf Landwirtschaftsböden kostenintensiver sei als die Deponierung, ist richtig. Diese Feststellung gilt für weite Bereiche des Baustoffkreislaufs und nicht nur bezogen auf Unterboden. Auch die Aufbereitung und Verwertung von mineralischen Rückbaustoffen und Aushubmaterial ist in vielen Fällen kostenintensiver als die Deponierung. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass die Abfallwirtschaft generell sehr preissensitiv ist. Sofern die Deponierung für den Abfallabgeber günstiger ist als die Verwertung, werden die Abfälle in der Mehrheit der Fälle deponiert. Im Kanton Basel-Landschaft wird Deponieraum grossmehrheitlich zu günstigen Konditionen angeboten. Dadurch werden die Anstrengungen zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs unterlaufen. Zur Korrektur dieser Fehlentwicklung müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs in der Region Basel führen. Diesbezüglich wird auf die Vernehmlassungsvorlage «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs in der Regio Basel» verwiesen ([Abgelaufene 2021 — baselland.ch](#) (Link am Ende der Liste)).

9.3. Frage 3: Existieren im Kanton Basel-Landschaft aktuelle Planungen/Strategien betreffend die längerfristige Sicherstellung von genügend Deponievolumen zur Deponierung von Aushubmaterial Typ A innerhalb des Kantonsgebiets – und wenn ja, wie weit sind diese fortgeschritten bzw. öffentlich kommuniziert?

In den vergangenen Jahren wurden im Rahmen einer systematischen Deponiestandortsuche mögliche Standorte im Kanton für Deponien vom Typ A und B evaluiert. Für geeignete Standorte wurden plausible Deponiekörper abgeschätzt und das Deponievolumen wurde berechnet (grobe Schätzung). Zudem wurde der Deponieraumbedarf (Deponien Typ A und B) des Kantons für einen Zeithorizont von 15 bis 20 Jahren basierend auf Erfahrungswerten (Abfallstatistik) und unter Berücksichtigung der Entwicklung im Bereich des Baustoffkreislaufs abgeschätzt. Der Deponieraumbedarf für Deponie vom Typ A und B ist in der Vorlage zur 12. Anpassung des kantonalen Richtplans (KRIP) umfassend dokumentiert. Mit dem Beschluss des Landrates Nr. 483 vom 25. Juni 2020 (Kantonaler Richtplan (KRIP); 12. KRIP-Anpassung 2018, Beschluss) wurden basierend auf der Deponiestandortsuche neue Deponiestandorte für Deponien vom Typ A und B im Richtplan behördenverbindlich festgesetzt (Punktsignatur im Massstab 1:50'000).

Die aktuell im Richtplan behördenverbindlich festgesetzten Deponiestandorte vom Typ A decken basierend auf den grob festgelegten Deponieprojekten (im Rahmen der Standortsuche) den Deponieraumbedarf für 15 bis 20 Jahre ab. Dies auch unter der Annahme, dass die Exportmöglichkeiten ins grenznahe Ausland (Rekultivierung von Kiesgruben) wegfallen könnten. Grossprojekte werden dabei nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung müssen in einem nächsten Schritt die entsprechenden Deponieprojekte ausgearbeitet und vom Souverän genehmigt werden. Erst damit werden sie grundeigentumsverbindlich und sind abschliessend raumplanerisch gesichert. Dabei wird auch das definitive Deponievolumen festgelegt. Gegenwärtig läuft bei verschiedenen neuen Standorten die Ausarbeitung von Deponieprojekten.

Die Unterlagen zur 12. KRIP-Anpassung 2018 sind öffentlich einsehbar ([Richtplan-Anpassungen — baselland.ch](#)).

10. Roman Brunner: Unterstützung für Musik-, Tanz- und Theaterschulen, die im Bereich der kulturellen Bildung tätig sind

Am 21. März wandte sich das Tanzbüro Basel in einem offenen Brief mit einem Hilfeschrei an die Regierungen in Baselstadt und Baselland. Seit Beginn des ersten Lockdowns sind die Schulen und Studios nun bereits während 7 Monaten geschlossen. Durch den Corona-bedingten Betriebsausfall sind sie in ihrer Existenz gefährdet. Eine sofortige und unkomplizierte Hilfe wäre dringend nötig, um die Studios und Schulen vor dem Konkurs zu bewahren.

Die Regierungen beider Basel haben in ihrer Antwort vom 7. April zwar Verständnis für die Situation gezeigt, aber keine Lösung für das Problem vorgeschlagen. Einzig der Verweis bei Lohnkosten und Einkommen ist richtig. Für die angestellten bzw. selbständigen Lehrer*innen können Kurzarbeitsentschädigung oder Corona-Erwerbssersatzentschädigung beantragt werden. Dies hilft aber den Schulen und Studios nichts, da die Lehrpersonen nicht dort angestellt sind.

Bei den Mietkosten sind sie in beiden Kantonen auf das Entgegenkommen der Vermieter angewiesen, um finanzielle Unterstützung der Kantone zu erhalten. Wenn dieses Entgegenkommen ausbleibt (und das ist meistens der Fall), stehen die Mietkosten unverändert an.

Die Entlastung der Fixkosten funktioniert erst ab einem Mindestumsatz von CHF 50'000. Ein Betrag, der von den meisten Betrieben in dieser Sparte nicht erreicht wird. Der Kanton Basel-Stadt hat in Aussicht gestellt, bei der Härtefallverordnung eine Umstellung auf eine Fixkostendeckung zu prüfen und so mit einer Verordnungsänderung allenfalls eine Unterstützungsmöglichkeit auch unter der Schwelle des Mindestumsatzes zu ermöglichen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (FF) und Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (MB) beantwortet.

10.1. Frage 1: Plant oder prüft der Kanton Baselland ebenfalls eine entsprechende Verordnungsänderung, so dass für die Deckung der Fixkosten der Musik-, Tanz- und Theaterschulen eine Unterstützungsmöglichkeit entsteht?

Die Härtefallverordnung des Kantons Basel-Landschaft orientiert sich strikt an der Härtefallverordnung des Bundes. Sie dient der Konkretisierung und Präzisierung der Bundesregelung. Der Kanton Basel-Landschaft referenziert also auf die Bundesverordnung und musste daher nicht zusätzlich eine eigene Gesetzesgrundlage schaffen. Zudem gelten Änderungen auf Bundesebene unmittelbar auch für den Kanton Basel-Landschaft, wodurch Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegeben sind.

Durch die Härtefallmassnahmen werden Betriebe unterstützt, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört, dass sie nicht zu mehr als 10 Prozent dem Bund, den Kantonen oder Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern gehören. Sie müssen einen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent in den letzten 12 Monaten oder im Jahr 2020 gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz 2018/19 aufweisen oder durch behördliche Massnahmen seit November 2020 für mindestens 40 Tage geschlossen worden sein und einen Mindestumsatz im Jahr 2018/19 oder je nach Gründungsdatum hochgerechnet auf das Jahr von 50'000 Franken aufweisen.

Die Härtefallverordnung des Kantons Basel-Landschaft differenziert nicht nach Branchen und enthält daher keine separate Regelung für Musik-, Tanz- und Theaterschulen. Für diese Institutionen gelten dieselben Regeln wie für alle anderen Unternehmen. Der Regierungsrat plant keine von der Bundesregelung abweichende Anpassung der Härtefallverordnung.

Anzufügen ist ferner, dass der Kanton Basel-Landschaft im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt bereits im Jahr 2020 nicht-rückzahlbare Soforthilfebeiträge in Höhe von rund 40 Millionen Franken an rund 5'300 Unternehmen ausgerichtet hat. Diese kamen auch Unternehmen zugute, die kleiner waren und weniger als 50'000 Franken Umsatz realisieren.

10.2. Frage 2: Welche weiteren Unterstützungsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat des Kantons Baselland für Betriebe in der Sparte der Musik-, Tanz- und Theaterschulen (und allenfalls auch weiteren), welche den auf Bundesebene geforderten Mindestumsatz von CHF 50'000 nicht erreichen?

Die öffentlichen Musikschulen befinden sich in der Verantwortung der Gemeinden, der Regierungsrat sieht daher vonseiten des Kantons keinen Handlungsbedarf. Anfragen von privaten Musikschulen sind bei der BKSD keine eingegangen.

Bis heute erreichen zwei Tanz- und Theaterschulen den Mindestumsatz von 50'000 Franken nicht und erfüllen daher die Bedingungen für eine Unterstützung über die Härtefallregelung nicht. Es handelt sich also um wenige Einzelfälle. Die BKSD hat mit diesen Institutionen Kontakt aufgenommen und klärt deren Situation ab. Bislang konnte die BKSD mit einer Unterstützung durch eine private Stiftung gute individuelle Lösungen finden.

10.3. Frage 3: Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die Sparte der Musik-, Tanz- und Theaterschulen akut existenzgefährdet ist und ein hohes Konkursrisiko besteht?

Aktuell gibt es keine Hinweise, dass zahlreiche Musik-, Tanz- und Theaterschulen akut existenzgefährdet wären. Die Institutionen (bisher zwei Fälle), welche von der Härtefallregelung nicht erfasst sind, konnten 2020 im Rahmen der Soforthilfe durch die Standortförderung unterstützt werden und werden nun durch die BKSD eng begleitet. Der Regierungsrat teilt daher die Einschätzung des Fragestellers nicht. Sollte sich die Situation wider Erwarten komplett anders entwickeln, wird der Regierungsrat diese neu beurteilen.

Liestal, 20. April 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Beilage:

– *Folien zu Fragen 3. – 6. sind integraler Bestandteil der Beantwortung*